

**Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt SLV Duisburg - Niederlassung der GSI mbH**  
**Bescheinigung Klasse E**

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7: 2008-11

Dem Unternehmen

HEINRICH DE FRIES GmbH

wird für den Schweißbetrieb in

40235 Düsseldorf, Gauss-Str. 20

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

Normen/Regelwerke

DIN 18800-7  
DIN 15018  
DIN 4132

Schweißprozesse  
(Ordnungsnummer nach  
DIN EN ISO 4063)

111 Lichtbogenhandschweißen  
135 Metall-Aktivgasschweißen teilmechanisiert  
135 Metall-Aktivgasschweißen vollmechanisiert

Grundwerkstoffe

S235, S275, S355 nach der jeweils gültigen Bauregelliste

Erweiterungen/Einschränkungen

keine

Verantwortliche  
Schweißaufsichtsperson  
(Name, Vorname, Geburtsdatum,  
Qualifikation)

Dipl.- Ing. Yildam, Aral, geb. am 11.11.1974, IWE (IIW)

Vertreter  
(Name, Vorname, Geburtsdatum,  
Qualifikation)

Dipl.- Ing. Kroll, Karl-Heinz, geb. am 23.07.1958, IWE (IIW)

Bemerkungen

s. Rückseite

Gültigkeitszeitraum

vom 30.05.2009 bis 30.05.2012

Bescheinigungs-Nr.

2009.0052a

ausgestellt am

09. September 2009  
Lammers/Wa

Leiter der Prüfstelle  
(Name, Unterschrift, Stempel)

  
Dipl.-Ing. Mährlein

Allgemeine Bestimmungen  
siehe Rückseite

## Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

**Bemerkungen:** Die Bedingungen der jeweils gültigen Verfahrensprüfung im Prozess 135 (vMAG) sind in der Fertigung einzuhalten und durch regelmäßige (mind. jedoch jährliche) Arbeitsproben zu belegen.

## Verteiler:

1. Antragsteller  
(Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes  
(sofern gewünscht)
3. Zuständige EBA-Außenstelle  
(nur bei Ril 804)
4. z. d. A.